

Covid19-Präventionskonzept

RRBC Formation 88

Stand: 02. März 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Teilnahme am Trainingsbetrieb
3. Verhaltensregeln für SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen
4. Vorgaben für die Trainingsinfrastruktur
5. Hygiene und Reinigungsplan
6. Umgang mit (möglichen) Covid-19-Infektionen
7. Telefonnummernverzeichnis

1. Einleitung

Das Coronavirus namens SARS-CoV-2 kann eine Atemwegserkrankung (Covid-19) mit hohem Fieber auslösen und zu einer schweren Lungenentzündung führen. Milde Verlaufsformen können ohne Testung nicht von einer gewöhnlichen Erkältung unterschieden werden.

Gemäß der Definition des Sozialministeriums gilt derzeit jede Person, die folgende klinische Kriterien erfüllt, als Verdachtsfall:

- Husten
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Katarrh der oberen Atemwege
- plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns.

Bei vorangegangenem Kontakt mit einem anderen SARS-CoV-2-Fall oder Aufenthalt in einem Covid-Risikogebiet sollten auch Fälle, die andere Symptome als die genannten (z. B. Erbrechen, Durchfall) aufweisen, als Verdachtsfälle eingestuft werden.

2. Teilnahme am Trainingsbetrieb

Personen, die sich krank fühlen oder als Covid-Verdachtsfall einzustufen sind oder in deren Haushalt oder persönlichem Umfeld Verdachtsfälle oder Covid-19 Infektionen aufgetreten sind, dürfen nicht am Training teilnehmen und die Trainingsräumlichkeiten nicht betreten.

Man darf am Training teilnehmen, wenn ein ärztliches Zeugnis (Nachweis von neutralisierenden Antikörpern – gilt 3 Monate) oder ein ausgestelltes Testergebnis über einen negativen molekularbiologischer Test (z.B. PCR) oder Antigen-Test, dessen Probenentnahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegt, vorgelegt wird.

Die in diesem Präventionskonzept enthaltenen Vorgaben sind stets einzuhalten. Zuwiderhandelnde Personen können vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen werden.

Die Teilnahme am Trainingsbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr!

Personen, die aufgrund einer Vorerkrankung (z.B. chronische Lungenkrankheiten, Diabetes mellitus) zur Covid-19-Risikogruppe gezählt werden, sind im Falle einer Ansteckung mit Covid-19 einem erhöhten Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes ausgesetzt. Wir empfehlen im Zweifelsfall die Abklärung des Risikos durch einen Arzt.

3. Verhaltensregeln für SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen

- Die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich Covid-19 sind jederzeit einzuhalten.
- In den Trainingsräumlichkeiten dürfen nur die TeilnehmerInnen der zu diesem Zeitpunkt aktiven Trainingsgruppe, sowie die TrainerInnen und vom Verein beauftragte Aufsichtspersonen anwesend sein. ZuschauerInnen sind im Training nicht zugelassen.
- Alle TänzerInnen und TrainerInnen müssen bereits im Trainingsoutfit zum Training kommen. Die Garderoben sind nicht zu benützen.
- Um zeitliche Überschneidungen beim Kommen und Gehen der Trainingsgruppen zu vermeiden, ist es notwendig, dass alle Personen pünktlich (nicht zu früh) erscheinen und nach dem Training die Halle wieder pünktlich verlassen. Die Trainingszeiten werden zu Beginn und zum Ende jeder Einheit (sofern davor/danach ein

anderes Training stattfindet) um 5 Minuten verkürzt, damit ein Wechsel ohne Begegnungen stattfinden kann.

- Beim Betreten und Verlassen der Trainingsräumlichkeiten, in den Garderoben, sowie in den Erholungspausen während des Trainings ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen und der Mindestabstand von einem Meter zwischen Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten.
- Der Kontakt zu nicht im selben Haushalt lebenden Personen ist auf das Minimum, welches die Ausübung des Trainings noch erlaubt, zu beschränken. Gegenseitige Hilfestellung (z.B. Sichern von Akrobatiken) ist ausdrücklich erlaubt.
- Die einzelnen Trainingsgruppen müssen untereinander Abstand halten und TrainerInnen dürfen gleichzeitig nicht mehr als eine Trainingsgruppe betreuen.
- Vor dem Leisten einer Hilfestellung sind die Hände zu waschen/desinfizieren.
- Beim Training für Paare soll nur mit dem jeweils fixen Partner trainiert werden, Partnerwechsel sind zu unterlassen.
- Menschenansammlungen auf kleinem Raum sind zu vermeiden.
- Wir empfehlen, auf das Bilden von Fahrgemeinschaften zu verzichten. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften von Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, dürfen pro Sitzreihe einschließlich dem/der LenkerIn nur zwei Personen befördert werden.

4. Vorgaben für die Trainingsinfrastruktur

- Im Eingangsbereich zu den Trainingsräumlichkeiten wird ausreichend Desinfektionsmittel für die Oberflächen- und Händedesinfektion zur Verfügung gestellt.
- Ebenfalls im Eingangsbereich liegen Anwesenheitslisten auf, in denen das Kommen und Gehen aller Personen erfasst wird. Die Trainer sind für die Vollständigkeit der Eintragungen verantwortlich.
- Die Trainingsstätte ist zwischen den einzelnen Trainingsgruppen, mindestens jedoch alle 2 Stunden, für mindestens 15 Minuten zu lüften, falls die Möglichkeit dafür vorhanden ist.
- Pro Trainingsgruppe sind maximal 6 TeilnehmerInnen erlaubt, wobei die für ein Training notwendigen Personen nicht mitgezählt werden.
 - Falls im Paartraining die Paare untereinander und zum/r TrainerIn während des gesamten Trainings ausreichend großen Abstand (> 2 Meter) halten, gilt jedes Paar als eigene Trainingsgruppe, d.h. das 6-Personen-Limit ist stets gewahrt. Es können beliebig viele Paare am Training teilnehmen.
 - Falls im Paartraining der Abstand zwischen den Paaren nicht gewährleistet werden kann oder der/die TrainerIn den Abstand zu

den Paaren unterschreitet (z.B. um Hilfestellung bei Akrobatiken zu leisten) gilt ein TeilnehmerInnenlimit von 4 Paaren (für das Paartraining ist zusätzlich zu TrainerIn mindestens ein Paar erforderlich, zusätzlich dürfen noch 6 Personen teilnehmen).

- Bei Formationstrainings darf stets die ganze Formation inkl. max. 6 Ersatztänzerinnen am Training teilnehmen, weil die Stammtänzerinnen als für das Training notwendige Personen nicht auf das 6-Personen-Limit angerechnet werden.
- Für Kinder-Einzeltrainings gilt ein Limit von 7 TeilnehmerInnen (Außer TrainerIn ist ein Kind notwendig, zusätzlich dürfen 6 Kinder teilnehmen).

5. Hygiene und Reinigungsplan

- Die im Trainingslokal zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel sind beim Betreten und Verlassen der Trainingsstätte zu nutzen. Dies kann durch korrektes, gründliches Waschen der Hände mit Seife ersetzt werden:
 - Hände nass machen
 - gründlich einseifen
 - auch Handrücken und Daumen waschen
 - Fingerzwischenräume und Fingerkuppen beachten
 - Hände unter Fließwasser gründlich abspülen
 - Hände mit dem eigenen Handtuch oder einem Wegwerfhandtuch abtrocknen
- Um das Risiko einer Ansteckung durch Tröpfcheninfektion zu vermeiden, ist die Etikette für Husten und Niesen zu beachten:
 - Niesen oder Husten nur in die Armbeuge statt in die Hand
 - Verwendung von Wegwerftaschentüchern, die nach Gebrauch entsorgt werden – Nach dem Niesen oder Husten sofort wieder die Hände waschen
- Mund, Nase und Augen sollen nicht mit den Händen berührt werden
- In den Garderoben ist darauf zu achten, dass keine beim Training benutzte Kleidungsgegenstände frei zugänglich aufbewahrt werden.
- Bei der Nutzung von Sportgeräten durch mehrere SportlerInnen ist sicher zu stellen, dass alle SportlerInnen vorher und nachher ihre Hände waschen oder desinfizieren. Vor/Nach der Benutzung sind die Sportgeräte zu desinfizieren.

6. Umgang mit (möglichen) Covid-19-Infektionen

Falls ein Verdachtsfall im Training auftritt (d.h. eine Person, die im Training anwesend ist, zeigt Symptome, die auf eine Covid-Infektion hinweisen), sind folgende Schritte einzuhalten:

- Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals niemand das Gebäude verlassen.
- Die erkrankte Person ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen. Falls eine Schutzmaske verfügbar ist, soll diese von der betroffenen Person getragen werden.
- Der Kontakt mit der erkrankten Person ist auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren, ihr Gesundheitszustand ist jedoch weiter zu beobachten.
- Die anwesenden Trainer/Aufsichtspersonen sind verpflichtet umgehend die Gesundheitsberatung unter 1450 anzurufen und deren Vorgaben Folge zu leisten. Sollte bei der Gesundheitshotline in einem angemessenen Zeitraum niemand erreichbar sein oder die betroffene Person sehr starke Symptome (z.B. Atemnot) haben, ist der Notruf unter 144 zu wählen.
- Sollte die erkrankte Person minderjährig sein, sind unverzüglich die Erziehungsberechtigten zu verständigen.
- Die anwesenden Trainer/Aufsichtspersonen müssen umgehend den Vereinsobmann informieren. Sollte dieser nicht erreichbar sein, ist ein anderes Mitglied des Vereinsvorstandes zu informieren. Der Vorstand übernimmt die Kommunikation mit der Gesundheitsbehörde (BH Weiz bzw. Amtsarzt).
- Sollte sich der Verdacht einer Covid-19 Infektion bestätigen wird die weitere Vorgehensweise von den Gesundheitsbehörden verfügt.
- Alle vorgenommenen Schritte und Entscheidungen sind mit Uhrzeit schriftlich zu dokumentieren.

Sollte bei einem aktiven Mitglied außerhalb des Trainings eine Infektion oder der dringende Verdacht einer Infektion mit Covid-19 auftreten, ist der Vereinsvorstand davon in Kenntnis zu setzen. Der Vereinsvorstand informiert die zuständigen Gesundheitsbehörden. Weitere Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden.

7 Telefonnummernverzeichnis

- Rettung (Notruf): 144
- Gesundheitshotline: 1450
- Obmann Roman Lampeter: +43 664 927 03 45
- Obmann-Stv Hannes Kletzenbauer: +43 664 967 76 27
- Sportlicher Leiter Birgit Berger: +43 664 504 19 74.
- Boogie-Sektionsleiter Samuel Petersen: +43 664 438 58 97
- Zuständige Gesundheitsbehörde BH Weiz: +43 3172 600-0

Dr. Peter Rosenberger: +43 650 777 88 79